

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Aufgrund des Thüringer Blindengeldgesetzes (ThürBlGG) in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 519), gewährt das Land blinden Menschen unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen Landesblindengeld in Höhe von derzeit 360 Euro (ab 1. Juli 2018 400 Euro) sowie taubblinden Menschen darüber hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich zur Deckung des durch die Blindheit beziehungsweise Taubblindheit bedingten Mehraufwandes.

Eine angemessene Berücksichtigung von gehörlosen Menschen als Menschen mit einer schweren Sinnesbehinderung und einem sich daraus ebenfalls ergebenden behinderungsbedingten Mehrbedarf findet jedoch bislang nicht statt.

**B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes.

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich. Infolge der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten auf alle schwer sinnesbehinderten Menschen soll der finanzielle Nachteilsausgleich zukünftig als Sinnesbehindertengeld bezeichnet werden. Deshalb wird auch die Überschrift des Gesetzes entsprechend angepasst.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die Einführung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen wird zu einer jährlichen Mehrbelastung von insgesamt voraussichtlich 2,2 Millionen Euro führen.

Nach § 8 Abs. 3 ThürBlIGG erstattet das Land den für den Vollzug zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten die nach diesem Gesetz entstandenen Kosten jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres. Aufgrund dieses Abrechnungsverfahrens werden im Jahr 2018 voraussichtlich 2,2 Millionen Euro kassenwirksam und sind demzufolge bei der Etatisierung in diesem Jahr zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 sowie in den Folgejahren werden dann ebenfalls voraussichtlich jeweils 2,2 Millionen Euro kassenwirksam und müssen bei den jeweiligen Planaufstellungen berücksichtigt werden. Aufgrund dessen wurden die vorgenannten Zweckausgaben bei der Haushaltsanmeldung für die Jahre 2018 und 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt (Kapitel 08 11, Titel 681 12).

Neben den Zweckausgaben entstehen höhere Verwaltungsausgaben für die ausführenden Landkreise und kreisfreien Städte, weil durch die Einführung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen mit etwa 1 900 zusätzlichen Fällen zu rechnen ist, die einen entsprechenden Personalmehrbedarf verursachen. Ausgehend von dem Personalbestand, der die Aufgaben des Blindengeldes und der Blindenhilfe vor der Kommunalisierung dieser Aufgaben zum 1. Mai 2008 bearbeitete, wurde nach Berücksichtigung der Veränderung durch die Kommunalisierung - Anerkennung eines höheren Personalbedarfs - und Herausrechnung des Personalbedarfs für die Aufgaben der Blindenhilfe ein Personalmehrbedarf von einer Vollbeschäftigteinheit und hierdurch eine finanzielle Mehrbelastung in Höhe von einmalig 80 140 Euro für die Landkreise und kreisfreien Städte ermittelt. Zum Ausgleich dieser Mehrbelastung wurde nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes eine Fallkostenpauschale in Höhe von 42,18 Euro im Gesetz vorgesehen. Diese Mehrausgaben werden ebenfalls aus Kapitel 08 11 finanziert.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Erfurt, 28. November 2017

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1.  
99096 Erfurt

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf  
des

„Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am  
12./13./14./15. Dezember 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

Telefon 0361 57-3211801  
Telefax 0361 57-3211805

poststelle@  
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

**Siebttes Gesetz**  
**zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld (Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz -ThürSinnbGG-)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anspruchsberechtigte Personen, Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Sinnesbehinderungen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Thüringen haben, erhalten zum Ausgleich von durch diese Sinnesbehinderungen bedingten Mehraufwendungen Sinnesbehindertengeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

(2) Sinnesbehindertengeld erhalten auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, die sich in stationären Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zurzeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten und am Ort der Einrichtung keinen Anspruch auf Sinnesbehindertengeld nach den dortigen landesrechtlichen Vorschriften haben.

(3) Sinnesbehindertengeld erhalten auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Thüringen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30, L 213 vom

12.8.2015, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind.

(4) Sinnesbehindert im Sinne dieses Gesetzes sind blinde, gehörlose und taubblinde Menschen.

(5) Blind im Sinne dieses Gesetzes ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Gleichgestellt sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

(6) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit angeborener oder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, soweit der Grad der Behinderung allein wegen der Taubheit und wegen mit der Taubheit einhergehender schwerer Störungen des Spracherwerbs 100 beträgt. Personen, die erst später die Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als gehörlos im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Grad der Behinderung allein wegen der Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer Sprachstörungen 100 beträgt.

(7) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes ist, bei wem wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

(8) Ausländer können Leistungen nach diesem Gesetz nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.

- bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Gehörlose Menschen erhalten ab dem 1. Juli 2017 ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 100 Euro monatlich.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Blinde“ die Worte „und gehörlose“ eingefügt und das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.
    - bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - ccc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort „Blinde“ die Worte „und gehörlose“ eingefügt und das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.
    - bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - ccc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindheit“ ein Komma und das Wort „Gehörlo-

sigkeit“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt:

1. für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit gewährt werden, oder
2. für Leistungen wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit nach ausländischen Rechtsvorschriften.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „blinde“ ein Komma und das Wort „gehörlose“ sowie nach dem Wort „Blindheit“ ein Komma und das Wort „Gehörlosigkeit“ eingefügt und das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Blindheit“ ein Komma und das Wort „Gehörlosigkeit“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
  - bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „blinde“ ein Komma und das Wort „gehörlose“ eingefügt sowie das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“

und das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt sowie nach dem Wort „blinde“ ein Komma und das Wort „gehörlose“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ und das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Worte „das Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### Mehrbelastungsausgleich

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich der durch den

Vollzug dieses Gesetzes hinsichtlich des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 42,18 Euro je Antrag auf Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen, die entsprechend § 8 Abs. 3 zu erstatten ist.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Sinnesbehindertengeld nach § 2 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes geleistet, wenn der Antrag auf Gewährung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, in welchem das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist; frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.

11. In § 10 werden das Wort „Blindengeld“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeld“ und das Wort „Blindengeldes“ durch das Wort „Sinnesbehindertengeldes“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Leben blinde Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem 1. Januar 2008 bereits Blindengeld erhalten haben, sowie Berechtigte,

die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Blindengeld vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben, in einer stationären Einrichtung, so beträgt das Sinnesbehindertengeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 150 Euro monatlich.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhalten blinde Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem 1. Januar 2008 bereits Blindengeld erhalten haben, sowie Berechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Blindengeld vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben, Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI oder der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, so beträgt das Sinnesbehindertengeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei dem Pflegegrad 2 238 Euro monatlich und bei den Pflegegraden 3 bis 5 jeweils 218 Euro monatlich.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

## **Begründung zum Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes**

### **A. Allgemeines**

Aufgrund des Thüringer Blindengeldgesetzes in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 519), gewährt das Land blinden Menschen unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen Landesblindengeld in Höhe von 360 Euro (ab 1. Juli 2018 400 Euro) sowie taubblinden Menschen darüber hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich zur Deckung des durch die Blindheit beziehungsweise Taubblindheit bedingten Mehraufwandes. Eine angemessene Berücksichtigung von gehörlosen Menschen als Menschen mit einer ebenfalls schweren Sinnesbehinderung und einem sich daraus ergebenden behinderungsbedingten Mehrbedarf findet jedoch bislang nicht statt. Insoweit ist festzustellen, dass der Personenkreis der schwer Sinnesbehinderten - blinde, gehörlose und taubblinde Menschen - in der Vergangenheit undifferenziert im Hinblick auf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche betrachtet worden ist.

Was den behinderungsbedingten Mehrbedarf von gehörlosen Menschen angeht, so sind hier folgende Positionen zu nennen (zum Teil nur einmalig oder nach Abnutzung in größeren Abständen anfallend):

- Lichtsignalanlagen für Türklingeln: Beschaffung und fachgerechte Installation etwa 280 Euro, eine Bezuschussung oder Erstattung der Kosten erfolgt nicht, so dass der gehörlose Mensch diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf in vollem Umfang selbst zu tragen hat,
- Weckuhr mit Lichtsignal: Anschaffung etwa 200 Euro, vom Betroffenen in vollem Umfang selbst zu übernehmen,
- Rauchwarnmelder und vergleichbare Geräte mit Lichtsignal in der Wohnung: Beschaffung und fachgerechte Installation je etwa 250 Euro, die Kosten für diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf sind vom Betroffenen vollumfänglich selbst zu tragen,
- Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern, die im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, beispielsweise bei Besuch einer Volkshochschule, Engagement im ehrenamtlichen Bereich, Besuch kultureller Veranstaltungen, Terminen bei Behörden, Ärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Kreditinstituten und ähnlichem benötigt werden: Kosten etwa 75 Euro je Stunde zuzüglich Fahrtkosten, eine Übernahme oder Bezuschussung der Kosten erfolgt nicht.

Der finanziell bedeutendste Mehraufwand entsteht für gehörlose Menschen durch die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nicht nur blinde und taubblinde, sondern auch gehörlose Menschen einen unvermeidbaren Mehrbedarf haben, der vom Staat - auch vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen Deutschlands aus Artikel 28 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) - zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe ausgeglichen werden sollte. Da das zwischenzeitlich in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz keine finanzielle Leistung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorsieht, ist es notwendig, auf Landesebene einen Nachteilsausgleich für alle sinnesbehinderten und damit auch für gehörlose Menschen zu schaffen, wie dies in den mitteldeutschen Nachbarländern Sachsen und Sachsen-Anhalt seit vielen Jahren der Fall ist.

Damit wird dem seit Jahren von den Sozialverbänden verfolgten Anliegen, allen sinnesbehinderten Menschen Leistungen durch das Land zu gewähren, Rechnung getragen. Die Notwendigkeit eines Gehörlosengeldes folgt auch aus dem Umstand, dass gehörlose Menschen - im Gegensatz zu blinden Menschen - nicht auf eine bundesgesetzliche Leistung entsprechend der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bei Bedürftigkeit zurückgreifen können.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird als Beitrag zur Bedarfsdeckung ein Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen in Höhe von 100 Euro monatlich eingeführt. Schon bei einer monatlichen Inanspruchnahme von einer Stunde und 20 Minuten Dolmetscherleistung wird der geplante Betrag von 100 Euro erreicht. Es ist mithin offenkundig, dass gesellschaftliche Teilhabe einen Bedarf in dieser Höhe ohne weiteres mit sich bringt.

Die Differenzierung zwischen Sinnesbehindertengeld für blinde Menschen einerseits und für gehörlose Menschen andererseits ist den erheblichen Kosten für technische Hilfsmittel, derer blinde Menschen in weitaus höherem Umfang als gehörlose Menschen bedürfen, geschuldet.

Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes erhalten erstmals alle schwersinnesbehinderten Menschen in Thüringen einen angemessenen finanziellen Beitrag zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Infolge der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist eine Änderung der Gesetzesbezeichnung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Die Absätze 1 bis 3 wurden redaktionell überarbeitet, indem die nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Personen als „Menschen mit Sinnesbehinderungen“ und der nach diesem Gesetz vorgesehene Nachteilsausgleich als „Sinnesbehindertengeld“ bezeichnet werden.

In dem neu eingefügten Absatz 4 werden die vom Sinnesbehindertengeldgesetz umfassten Sinnesbehinderungen aufgeführt.

Die Absätze 5 bis 7 enthalten die Legaldefinitionen der Sinnesbehinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit und Taubblindheit.

Um Wertungswidersprüche zwischen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden, wird die Definition des Blindheitsbegriffs des bisher geltenden Absatz 4 an die Begriffsbestimmung in der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) in der jeweils geltenden Fassung angepasst. Der Blindheitsbegriff dieses Gesetzes umfasst somit alle Störungen des Sehvermögens im Sinne der Nummer 6 der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Im neuen Absatz 6 wird der Begriff Gehörlosigkeit entsprechend der Regelung der Versorgungsmedizin-Verordnung definiert. Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen wie schwer verständliche Lautsprachen und geringer Sprachschatz vorliegen. Dabei wird in den Sätzen 1 und 2 nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Taubheit beziehungsweise der an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit unterschieden. In beiden Fällen müssen zur Taubheit beziehungsweise der an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit erhebliche Sprachstörungen hinzukommen, die ihrerseits einen Grad der Behinderung von 100 rechtfertigen.

Die im bisher geltenden Absatz 5 enthaltene Definition der Taubblindheit wird an die durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) eingeführte Definition des Merkzeichens „TBl“ in der Schwerbehindertenausweisverordnung (Artikel 18 Abs. 3 Bundesteilhabegesetz) angepasst, indem der Grad der Behinderung hinsichtlich der Störung der Hörfunktion von bisher 100 auf 70 herabgesetzt wird. Damit wird ein Wertungswiderspruch zwischen Bundes- und Landesrecht beseitigt.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die Paragraphenüberschrift des § 2 wird aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Nachteilsausgleichs entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe c:

Durch die Regelung wird ein finanzieller Nachteilsausgleich in Höhe von 100 Euro monatlich für gehörlose Menschen eingeführt. Angesichts des unter dem Punkt „A. Allgemeines“ dargelegten behinderungsbedingten Mehrbedarfs gehörloser Menschen ist der vorgesehene Zahlungsbetrag von 100 Euro als ein angemessener Beitrag zur Deckung dieser Aufwendungen zu betrachten.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2, der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Die im bisherigen Absatz 2 geregelte Absenkung der Beträge für blinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, soll auch für gehörlose Menschen gelten, da auch hier von einer Minderung des behinderungsbedingten Mehraufwandes auszugehen ist. Anders

als bei blinden Menschen besteht der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern, die gehörlose Menschen bei der Kommunikation unterstützen. Dieser Bedarf kann auch in einer stationären Einrichtung nicht abgesichert werden. Insoweit wird ein abgesenkter Betrag in einheitlicher Höhe von 73 Euro für sachgerecht gehalten.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2, der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Die im bisherigen Absatz 3 geregelte Absenkung der Beträge für blinde Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafrechtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind, soll auch für gehörlose Menschen gelten, da auch hier von einer Minderung des behinderungsbedingten Mehraufwandes auszugehen ist. Anders als bei blinden Menschen besteht der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern, die gehörlose Menschen bei der Kommunikation unterstützen. Dieser Bedarf kann auch in einer Einrichtung nicht abgesichert werden. Insoweit wird ein abgesenkter Betrag in einheitlicher Höhe von 73 Euro für sachgerecht gehalten.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Einbeziehung von gehörlosen Menschen in den Kreis der Leistungsberechtigten.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderungen infolge der Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten sowie der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs sowie der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 8a):

§ 8a enthält eine Regelung im Hinblick auf die Erstattung der mit der Einführung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen bei den für den Vollzug zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Mehrkosten.

Von der Einführung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen sind in Thüringen circa 1 900 Personen betroffen. Dieser Zahl wurden die statistischen Erhebungen des Landesverwaltungsamtes zur Anzahl der Personen mit dem amtlich festgestellten Merkzeichen „Gl“ zugrunde gelegt.

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils im übertragenen Wirkungskreis. Mit der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises erhöht sich die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle um voraussichtlich 1 900 von derzeit circa 4 200 auf dann etwa 6 100. Der damit verbundene Mehraufwand an Personal- und Sachkosten ist den Kommunen nach § 23 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) zu erstatten. Dabei ist nach § 23 Abs. 5 Satz 1 ThürFAG zum Ausgleich der durch jede Aufgabenübertragung oder Standarderhöhung entstehenden Kosten eine Rege-

lung in das die Aufgabe übertragende Gesetz aufzunehmen. Mit der Regelung in § 8a wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen.

Für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Thüringer Blindengeldgesetz sowie Angelegenheiten der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII werden derzeit insgesamt 6,24 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) benötigt. Dieser Wert wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen der Kommunalisierung der Aufgaben des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens sowie des Blindengeldes und der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII im Jahr 2008 durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 wurden 5,4 VbE als erforderliche Personalisierung für die Bearbeitung von Blindengeld und Blindenhilfe ermittelt (LT-Drs. 4/3159, S. 45). Bei der im Gesetz vorgesehenen Spitzabrechnung der zu erstattenden Personal- und Sachkosten – die erst mit der Änderung des Systems des kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2013 endete – stellte sich heraus, dass die im Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vorgesehene Personalausstattung im Vollzug der Kommunalisierung nicht ausreichend war. Im Ergebnis wurden in den Jahren bis zum Jahr 2010 15,63 vom Hundert mehr Vollbeschäftigteneinheiten als erforderliche Personalkosten anerkannt. Die Berücksichtigung dieser Differenz ist auch bei dem vorgenannten Wert für die Personalisierung im Bereich Blindengeld/Blindenhilfe geboten (5,4 VbE), was im Ergebnis zu einem Bedarf von 6,24 VbE geführt hat.

Da hier lediglich Mehraufwand für Verwaltungskosten beim Vollzug des Sinnesbehindertengesetzes – mit gleichem Bearbeitungsaufwand für alle betroffenen Personengruppen – zu erstatten ist, muss aus dem vorgenannten Wert von 6,24 VbE noch der für die Bearbeitung von Fällen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erforderliche Personalaufwand herausgerechnet werden.

Die Bearbeitung von Blindenhilfefällen erfordert mehr Zeit, da die Blindenhilfeleistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Betroffenen gewährt werden. Insoweit ist insbesondere der Prüfungsaufwand hinsichtlich der Zumutbarkeit der Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen des Betroffenen, seines Ehegatten oder Lebenspartners beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern erheblich und führt auch zu häufigeren Aktenbearbeitungen.

Aufgrund praktischer Erfahrungswerte wird von einem in etwa doppelt so hohen Zeitaufwand für die Bearbeitung der Blindenhilfefälle ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fallzahlen (4 200 Blindengeldfälle/854 Blindenhilfefälle zum 31. Dezember 2015) ergibt sich demnach ein Personalbedarf von 1,8 VbE für die Bearbeitung der Blindenhilfe sowie von 4,44 VbE für die Bearbeitung des Blindengeldes (insgesamt 6,24 VbE).

Der Kostenberechnung im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs sind somit folgende Daten zugrunde zu legen:

- 4 200 Zahlfälle auf Landesblindengeld,
- dafür benötigte Vollbeschäftigteneinheiten: 4,44 VbE (alle Entgeltgruppe E 9),
- jährliche Personalkosten der Entgeltgruppe E 9: 58 700 Euro,
- voraussichtliche Anzahl der neuen Zahlfälle 1 900,
- jährliche Sachkosten: 9 700 Euro je VbE,
- jährliche Gemeinkosten: 11 740 Euro je VbE.

Die Bearbeitung der derzeit bestehenden 4 200 Zahlfällen nach dem Thüringer Blindengeldgesetz erfordern bisher einen Personalaufwand von 4,44 VbE. Daraus ergibt sich pro Zahlfall ein Anteil von 0,0011 VbE. Mit der Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen ist nach fachlicher Einschätzung mit voraussichtlich weiteren rund 1 900 Zahlfällen zu rechnen, was bei einer einfachen Multiplikation zu einem zusätzlichen Personalbedarf von 2,01 VbE führen würde.

Diese Berechnungsweise ließe allerdings außer Acht, dass die neue Leistung lediglich einen einmaligen Verwaltungs- beziehungsweise Personalaufwand dahingehend verursacht, dass einmalig eine Datenerfassung beziehungsweise der Aufbau eines Datenbestandes vorzunehmen ist. Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens wird die Leistung dauerhaft ohne erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens dürfte nur äußerst selten in Frage kommen, da aufgrund medizinischer Erfahrungswerte der Krankheitsverlauf der Behinderung „Gehörlosigkeit“ in den seltensten Fällen relevanten Schwankungen unterliegt. Insoweit erscheint der Einsatz von 1,0 VbE für die Erledigung dieser einmaligen Aufgabe aus fachlicher Sicht angemessen. Die bei der Berechnung zugrunde gelegten Personalkosten für eine Vollbeschäftigteneinheit der Entgeltgruppe E 9 ergeben sich aus der Anlage B zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 des Finanzministeriums. Die abgesetzten jährlichen Sachkosten je Vollbeschäftigteneinheit in Höhe von 9 700 Euro sowie die jährlichen Gemeinkosten in Höhe von 11 740 Euro entsprechen den vorliegenden Angaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Köln. Somit wird die Einführung eines Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen zu einmaligen Mehrausgaben für Personal- und Sachkosten in Höhe von voraussichtlich 80 140 Euro bezie-

ungsweise 42,18 Euro je Zahlfall führen, die mit den Erstattungen der Zweckaufwendungen nach § 8 Abs. 3 ausuzahlen sind. Mithin ist den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Folgejahren ein Betrag in Höhe von 42,18 Euro für die Bearbeitung eines jeden Neuantrages zu erstatten. In späteren Jahren wird aller Voraussicht nach nur für wenige Neufälle die Antragspauschale zu zahlen sein. Aufgrund von Erfahrungswerten ist im Durchschnitt von etwa zehn Neuanträgen pro Jahr auszugehen. Davon ausgehend sind den Landkreisen und kreisfreien Städten künftig jährlich etwa 500 Euro zu erstatten und dementsprechend bei der Haushaltsplanung zu etatisieren.

Zu Nummer 10 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Mit Hilfe der Regelung in Satz 3 ist es möglich, abweichend von den Sätzen 2 und 3 den Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen rückwirkend bis längstens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, mit welchem das Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen eingeführt worden ist, zu gewähren. Die Regelung ist erforderlich, weil nach Satz 1 das Sinnesbehindertengeld frühestens ab dem Monat der Antragstellung gezahlt wird. Voraussetzung für die rückwirkende Leistungsgewährung ist, dass der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Monats gestellt wird, in welchem das Änderungsgesetz verkündet worden ist. Bei einer Antragstellung nach Ablauf dieser Frist ist eine rückwirkende Leistungsgewährung nicht mehr möglich. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt aber nur dann in Betracht, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Gehörlosigkeit erst zwischen dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und der Verkündung erworben, wird demnach der Nachteilsausgleich frühestens ab diesem Zeitpunkt gewährt. Dieser besonderen Situation wird durch die Klarstellung im zweiten Halbsatz Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 10):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12 (§ 11):

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Änderung infolge der Umbenennung des Nachteilsausgleichs. Soweit sich der Begriff „Blindengeld“ auf die vor dem 1. Januar 2008 gezahlten Leistungen bezieht, kommt eine Begriffsänderung nicht in Betracht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchst. d.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung infolge der Umbenennung des Nachteilsausgleichs. Soweit sich der Begriff „Blindengeld“ auf die vor dem 1. Januar 2008 gezahlten Leistungen bezieht, kommt eine Begriffsänderung nicht in Betracht.

## **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.